

Landsgemeindemandat

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Appenzellisches Monatsblatt**

Band (Jahr): **8 (1832)**

Heft 4

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-542266>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

A p p e n z e l l i s c h e s
M o n a t s b l a t t.

Nro. 4.

April.

1832.

Wenn frei die Völker sich bewegen,
Dann blühen des Gesetzes Segen,
Euch hat der Zeiten-Geist belehrt,
Und fühlen muß, wer ihn nicht hört. Große.

550731

Landsgemeindemandat.

Wir Landammann und Rath des Kantons Appenzell der äußern Rhoden thun kund hiemit allen unsern getreuen lieben Landleuten.

Der 29. dieses Monats ist der Tag, der uns wieder zur Landsgemeinde ruft, der Tag, an dem Ihr Euch zur ernstesten Ausübung Euerer Freiheiten und Rechte auf gewohnte Weise versammeln werdet.

Alle, die das gehörige Alter erreicht haben (nur diejenigen ausgenommen, die durch Urtheil und Recht ehr- und wehrlos sind), werden demnach bei ihren dem Vaterlande schuldigen Pflichten aufgefordert, sich künftigen Sonntag, mit einem anständigen Seitengewehr versehen, zu rechter Zeit in Trogen einzufinden, wo die Geschäfte um 11 Uhr pünktlich ihren Anfang nehmen.

Getreue, liebe Landleute!

Ihr habt seit einer langen Reihe von Jahren durch Euer anständiges Betragen, durch die Ruhe und Ordnung, mit welcher Ihr die Feier dieses Tages beginget, uns die erfreuliche Ueberzeugung gegeben, daß Ihr die Stellung einer Versammlung,

die als oberste Behörde des Landes ihre Rechte ausübt, nicht verkennet. Ihr habt durch die würdige Haltung, mit der Ihr über die wichtigsten Angelegenheiten des Vaterlandes Euern Entscheid gabet, Euch den ehrenvollen Ruf erworben, daß Ihr das hohe Glück, die wahre Freiheit zu genießen, in seinem ganzen Werthe zu schätzen wisset.

Wir erwarten daher mit Zuversicht, daß Ihr, getreu dem bisher befolgten, eines freien Volkes würdigen Benehmen, auch an der kommenden Versammlung, an der Ihr Euch über wichtige Angelegenheiten aussprechen sollet, nicht nur jede Unordnung, jede störende Handlung streng vermeiden werdet, sondern jeder von Euch das Seinige dazu beitrage, daß die Verhandlungen in ungestörter Ruhe vor sich gehen können.

Laut Beschluß der außerordentlichen Landsgemeinde vom 18. September vorigen Jahres soll außer den gewöhnlichen Geschäften auch der Verfassungsentwurf und das Niederlassungsrecht der Landsgemeinde zum Entscheid vorgelegt werden.

Wir haben deshalb für nothwendig erachtet, Euch von der Reihenfolge der Geschäfte in gehörige Kenntniß zu setzen.

- 1) Nachdem die Landsgemeinde auf gewohnte Weise eröffnet worden sein wird, werden die gewöhnlichen Geschäfte und die Wahlen der Beamteten vorgenommen.
- 2) Wird die Frage zum Entscheid gebracht werden: Ob der Verfassungsentwurf sammethaft, das heißt: alle 23 Artikel auf einmal in ein Mehr oder jeder Artikel besonders zur Annahme oder Verwerfung ins Mehr gesetzt werden soll.
- 3) Wird die Verfassung angenommen, so schlägt der Gr. Rath vor, sie soll vom Tage der Landsgemeinde 1833 an in Kraft treten und dann die diesfalls nöthigen Wahlen vorgenommen werden.
- 4) Soll der Vorschlag der Revisions-Kommission: die freie Niederlassung den Schweizern beider Konfessionen, mit Vorbehalt des Gegenrechtes, in unserm Kanton zu bewilligen, ins Mehr gebracht werden.
- 5) Da die Mitglieder der Revisions-Kommission nur für

ein Jahr gewählt worden sind, ist darüber zu entscheiden, ob dieselben bestätigt oder neue gewählt werden sollen.

Nach Beseitigung der Geschäfte wird die feierliche Handlung der Eidesleistung statt finden.

Den Eid in Aufrichtigkeit und Treue dem Vaterlande zu schwören, ist die erste und heiligste Pflicht jedes Landmanns. Wem das Herz warm schlägt fürs Vaterland, wer seine Pflichten gegen Gott, gegen seine Obrigkeit und gegen seine Mitbrüder treu und redlich zu erfüllen gesonnen ist, wird es sich zur Freude rechnen, den Forderungen desselben nachzukommen.

Wir bemerken Euch noch, daß die bestehenden, Jedermann bekannten polizeilichen Verordnungen auch dieses Mal in ihrer vollen Kraft bleiben und stehen dann schließlicly zu Gott dem Allmächtigen, er wolle die Geschäfte des kommenden wichtigen Tages durch seinen Geist leiten, uns unsere Freiheit erhalten und das liebe Vaterland und uns alle mit seinem Segen beglücken.

550802

Die Landsgemeinden beider Rhoden.

Die Landsgemeinde der äußern Rhoden sowohl, als der innern wurde am 29. des Aprilmonates bei günstiger Witterung gehalten, und soll hier einfältiglicly erzählt werden, was die beiden Völklein wieder thaten.

Appenzell Außerrhoden. Das Landbuch hat seinen Heiligenschein verloren; denn an dem Scheine des faulen Holzes ist man sehend geworden. Die Ueberzeugung hat kreuz und quer zum festen Flechtwerke Wurzeln geschlagen, daß die Durchsicht und Verbesserung der Landesgesetze höchst dringlicly sei, und dieses Flechtwerk wird kein Zeitenstrom mehr wegzuwühlen vermögen, selbst ein rückläufiger nicht, an dessen Gestaden die Prediger des politischen Pharisäismus sich heiser schrieen, und